

Kreistagsdrucksache Nr. 059/24

AZ. GB2/21

Tagesordnungspunkt

Bereitschaftspflege

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 05.06.2024

I. Einführung und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bereitschaftspflege ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren, deren Wohlergehen und Entwicklung durch äußere Faktoren gefährdet sind. Der Unterbringung in einer Bereitschaftspflege geht eine Inobhutnahme durch das Jugendamt voraus. Kinder und Jugendliche werden in Obhut genommen:

- (1) wenn das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bitten,
 - (2) wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht
 - (3) wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet ohne die Sorge berechtigten oder Erziehungsberechtigten einreist.
- (Quelle: §42 Abs.1 SGB VIII)

Meist ist eine unzureichende oder schädigende Ausübung der elterlichen Sorge die Ursache für die Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, psychische Erkrankung Suchterkrankung, körperliche Misshandlung, etc.). Vorausgegangen ist eine entsprechende Überprüfung des Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII. Das Jugendamt ist hierbei berechtigt, Kinder und Jugendliche bei Gefährdungen des Kindeswohls „bei geeigneten Personen, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (...)“ (Quelle: § 42 Abs. 1 SGB VIII) und somit unverzüglich einen bedarfsentsprechenden Schutz sowie die erforderliche Versorgung und Betreuung für das Kind und den/die Jugendlichen zu gewähren. Neben den stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Form von Wohngruppen, ist die Bereitschaftspflege eine weitere Form der Krisenunterbringung, bei sogenannten geeigneten Personen. Sie bietet einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche, welcher durch Stabilität, Kontinuität und familiäre Strukturen gekennzeichnet ist.

Durch Zustimmung der Unterbringung (ggf. auch nach einer Inobhutnahme) der erziehungs- und personensorgeberechtigten Personen und nach Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung, basiert die Unterbringung in der Bereitschaftspflege auf § 33 SGB VIII und entspricht dann einer zeitlichen befristeten Hilfe zur Erziehung.

Auch in familiären Notsituationen, wie z.B. dem Wegfall der sorge- und erziehungsberechtigten Person durch Krankheit oder Tod, können betroffene Kinder und Jugendliche vorübergehend in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht werden (§ 20 und § 33 SGB VIII).

Die Unterbringung in der Bereitschaftspflege stellt den Schutz des Kindes/des Jugendlichen sicher. Die Zeit während der Unterbringung nutzt der Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD HzE) als Clearingphase, um weitere Perspektiven für das Kind oder den Jugendlichen zu entwickeln. Mögliche Perspektiven können beispielsweise die Rückkehr in das Herkunftssystem (der Eltern), die Installierung und Inanspruchnahme einer ambulanten Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 28-32 SGB VIII (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) bzw. die Aufnahme in eine stationäre Jugendhilfeleistung im Sinne einer

Wohngruppe oder sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII oder die Vermittlung in eine Pflegefamilie gemäß § 33 SGB VIII sein.

Grundsätzlich ist Bereitschaftspflege immer eine zeitlich befristete Maßnahme. Die Kinder und Jugendliche können wenige Tage, einige Wochen oder auch Monate in einer Bereitschaftspflegefamilie leben. In seltenen Fällen bis zu einem Jahr. Angestrebt ist eine möglichst kurze Aufenthaltsdauer, um einen zu intensiven Bindungsaufbau zu vermeiden, da ein Verbleib in der Bereitschaftspflegefamilie nicht möglich ist.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass üblicherweise einer Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie eine Inobhutnahme voraus ging. In Tübingen wird die Haltung gelebt, dass Kinder und Jugendliche in Notsituationen einen sicheren Ort durch Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in Bereitschaftspflegefamilien erhalten (Im Vergleich zu stationären Angeboten der Jugendhilfe, wie Wohngruppen oder andere Formen der Heimunterbringung, wo ein reger Wechsel in der Betreuung von Fachkräften herrscht.).

In Kooperation mit den Fachkräften des Fachdienstes Hilfen zur Erziehung wird auf Grundlage der vorliegenden Informationen zur Situation des Kindes/Jugendlichen, die die Herausnahme aus der Familie begründet haben, an dem Bedarf des Kindes/Jugendlichen eine geeignete Bereitschaftspflegefamilie gesucht. Hierbei spielen Stichworte wie z.B. räumliche Nähe zum Elternhaus, Schul-/Kindergartenbesuch sowie auch Alter des Kindes/Jugendlichen eine Rolle. Nach Rücksprache der aufnehmenden Bereitschaftspflegefamilie werden verschiedene Fragen geklärt und Absprachen (wie z.B. Schulbesuch, Kontakt zum Elternhaus, Arzt-/Therapietermine, etc.) getroffen. Nach Klärung sämtlicher Fragen/Anliegen und Weitergabe aller relevanten Informationen erfolgt dann die Inobhutnahme und die Übergabe an die Bereitschaftspflegefamilie.

II. Personelle Ausstattung des Fachdienstes Bereitschaftspflege im Landkreis Tübingen

Im Landkreis Tübingen ist die Bereitschaftspflege im Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend, Fachdienst Vollzeitpflege integriert.

Für den Fachdienst Bereitschaftspflege ist eine Vollzeitstelle (VK) vorgesehen. Nachdem im Jahr 2023 die zuständige Fachkraft das Landratsamt verlassen hat, wurden die Stellenanteile auf zwei Sozialpädagoginnen verteilt, die jeweils mit 0,5 VK arbeiten. Die Bereitschaftspflege im Landkreis Tübingen wird nicht nur durch die öffentliche Jugendhilfe ausgestaltet, sondern sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe. Der freie Träger (Sophienpflege e.V.) ist hier mit zusätzlich 0,2 VK ausgestattet.

III. Die Kernbereiche des Fachdienstes Bereitschaftspflege im Landkreis Tübingen

Der Fachdienst Bereitschaftspflege hat unterschiedliche Kernbereiche:

a) Akquise, Bewerbung und Qualifizierung:

Der Fachdienst Bereitschaftspflege hat die Aufgabe neue Familien/Personen für die anspruchsvolle Tätigkeit anzuwerben, um für den Landkreis Tübingen die benötigten Plätze für die unterzubringenden Kinder und Jugendlichen vorhalten zu können. Dies stellt sich als Herausforderung dar. Manche Familien scheiden altersbedingt aus, andere ändern ihre Lebensplanung oder beenden ihre Tätigkeit aus anderen persönlichen Gründen. Durch die Akquise neu gewonnene Familien durchlaufen dann ein Bewerbungs- und Qualifizierungsverfahren, in dem die Eignung der BewerberInnen durch Wissensvermittlung, persönliche Gespräche und Hausbesuche eingeschätzt und erlangt wird.

Der Fachdienst Bereitschaftspflege bereitet die BewerberInnen umfangreich auf die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie vor. Gemeinsam mit der Fachkraft der Sophienpflege e.V. werden sie entweder in einem Kurs oder in mehreren Einzelgesprächen in alle Bereiche dieser speziellen Aufgabe eingeführt und entsprechend geschult. Nach der Qualifizierung und der Eignungseinschätzung wird mit dem Fachdienst vereinbart, wie viele Bereitschaftsplätze die Familien zur Verfügung stellen und welche Altersgruppe sie in ihrer Familie aufnehmen können.

b) Beratung, Unterstützung und Begleitung:

Bereitschaftspflegefamilien haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Der Fachdienst unterstützt die Bereitschaftspflegefamilien in allen Belangen, die das Pflegeverhältnis betreffen. Er steht ihnen zur Seite und berät sie in allen Fragen welche das Kind oder den Jugendlichen betreffenden. Der Fachdienst bietet den Bereitschaftspflegefamilien unter anderem Unterstützung mit fachlichem Wissen in den Bereichen Kinderschutz, Entwicklungspsychologie oder systemische Familienberatung sowie bei auftretenden Krisensituationen.

Der Fachdienst begleitet die einzelnen Schritte während der Dauer des Aufenthaltes der Kinder und Jugendlichen. Außerdem kümmert er sich um die rechtlichen und finanziellen Belange des Pflegeverhältnisses. Er gewährleistet einen zuverlässigen Austausch zwischen den einzelnen Diensten des Jugendamts und den Bereitschaftspflegefamilien.

Das bedeutet, dass zu Beginn einer Aufnahme ein sehr intensiver Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen sowie der Bereitschaftspflegefamilie besteht. Nach Aufnahme erfolgt innerhalb weniger Tage ein persönlicher Kontakt durch die Mitarbeiterinnen des FD BPF zum Kind/Jugendlichen in Form eines Hausbesuches. Mit dem Kind/Jugendlichen wird ein persönliches Gespräch geführt was eine Inaugenscheinnahme im (Pflegefamilien bzw.) häuslichen Umfeld ermöglicht.

In den ersten vier Wochen nach Aufnahme finden dann wöchentlich persönliche Kontakte zum Kind/Jugendlichen und der Bereitschaftspflegefamilie statt. Darüber hinaus besteht zusätzlich auch immer telefonischer Kontakt, um alle Belange und Fragen rund um das aufnehmende Kind/den Jugendlichen zu klären.

Nach vier Wochen wird der persönliche Kontakt durch den FD BPF i. d. R etwas reduziert. Hier übernimmt die/der Fallführende aus dem FB HzE die Kontakte, bleibt jedoch in engem Austausch mit dem FB BPF. Die Inaugenscheinnahme durch den FD BPF erfolgt dann einmal pro Monat. Zusätzlich finden weiterhin bedarfsorientiert Beratungsgespräch für die Bereitschaftspflegefamilien und für das Kind/den Jugendlichen persönlich oder telefonisch statt, die Häufigkeit orientiert sich am Einzelfall.

Weiterhin ist die Begleitung und Ermöglichung der Umgangskontakte der Kinder und Jugendlichen zu ihren wichtigen Personen aus ihrem Herkunftssystem ein weiteres und wichtiges Aufgabengebiet des Fachdienstes Bereitschaftspflege. Hierbei werden in Abstimmung mit dem fallverantwortlichen Mitarbeitenden des Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD HzE) die Bedingungen und Modalitäten besprochen. Bei Bedarf werden die Umgänge zu Beginn durch den Fachdienst Bereitschaftspflege begleitet und ggf. gerichtsverwertbar dokumentiert. Das Verhalten und die Reaktionen der Kinder und Jugendlichen vor (ggf. während) und nach den Umgängen werden gezielt beobachtet um die Auswirkung der Umgänge auf die Kinder/Jugendlichen im Blick zu behalten und Umgangsmodalitäten bei Belastungsanzeichen anpassen zu können.

c) Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz, dem Fachdienst Kriseninterventionsdienst und der Rufbereitschaft:

Der Fachdienst Bereitschaftspflege kooperiert mit allen anderen Fachbereichen der Abteilung Jugend des Landratsamtes Tübingen. Der Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD HzE) hat die Fallverantwortung inne und entscheidet über die Hilfestellung durch eine Unterbringung in der Bereitschaftspflege gemäß § 33 SGB VIII oder gemäß § 42 SGB VIII. Wenn notwendig zieht der FD HzE das Familiengericht hinzu. Beide Fachdienste führen Gespräche und stehen im engen Kontakt hinsichtlich der Perspektivklärung.

Die Zusammenarbeit mit dem Kriseninterventionsdienst (KID) findet häufig direkt vor einer Unterbringung statt. Wenn der KID aufgrund akuter Krisen- und Notsituationen, ein sofortiges unmittelbares Handeln des Jugendamtes als notwendig erachtet und einen passenden Platz in einer Bereitschaftspflegefamilie anfragt.

In akuten Krisen kann die Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen auch nachts oder am Wochenende über die Rufbereitschaft des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgen. Die Mitarbeitenden der Rufbereitschaft stehen nach einer Aufnahme in ihren Dienstzeiten mit dem Fachdienst im Kontakt und übergeben wichtige Informationen.

IV. Voraussetzungen, Aufgaben und Anzahl der Bereitschaftspflegefamilien im Landkreis Tübingen

a) Voraussetzungen:

Die Familienform spielt für die Eignung als Bereitschaftspflegefamilie keine Rolle. Ob eigene Kinder vorhanden sind, ist nicht entscheidend, kann aber in manchen Fällen hilfreich sein. Grundsätzlich können Paare (verheiratete, unverheiratete, gleichgeschlechtliche), Patchworkfamilien oder Alleinstehende Bereitschaftspflegepersonen werden.

Entscheidende Faktoren sind:

- die Bereitschaft, Kinder und/oder Jugendliche auf Zeit bei sich aufzunehmen
- die Fähigkeit, einem Kind oder Jugendlichen in einer Krisensituation Halt, Ruhe und Alltag vermitteln zu können, Flexibilität, Einfühlungsvermögen, Durchhaltevermögen und eine hohe Belastbarkeit
- eine Hauptbetreuungsperson, die nicht oder flexibel berufstätig ist. Die Berufstätigkeit und die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie müssen miteinander vereinbar sein
- ausreichend Wohnraum
- finanzielle Unabhängigkeit von der Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie
- die Bereitschaft, an Qualifizierungsmaßnahmen, monatlichen Gruppentreffen und Supervision teilzunehmen
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebender Familienmitglieder über 18 Jahren
- ein ärztliches Attest aller im Haushalt lebender Familienmitglieder über 18 Jahren

Das Auswahlverfahren hinsichtlich der Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie gestaltet sich zunächst über ein ausführliches Informationsgespräch für die Interessierten, in dem die Tätigkeit sowie die oben genannten Voraussetzungen thematisiert und geklärt werden. Als nächstes wird ein umfassender Fragebogen an interessierte Personen zugesandt. In diesem Fragebogen erhalten wir Auskunft über die Motivation für die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie, die eigene Familiengeschichte, Stärken und Fähigkeiten im Umgang mit Belastungen, sowie die eigenen Vorstellungen bzgl. der Ausführung der Bereitschaftspflegefamilie.

Die interessierten Personen benennen das von ihnen angedachte Aufnahmealter, die Vorstellung hinsichtlich der Umgangsgestaltung zum Herkunftssystem und Erwartungen an die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem und mit dem Jugendamt. Es folgt ein Hausbesuch durch die Fachkräfte des FD BPF und ein näheres persönliches Kennenlernen der interessierten Personen und deren Familienmitglieder. Gegebenenfalls finden noch weitere persönliche Gespräche statt, um offene Punkte zu klären und offene Fragen zu besprechen.

Im Folgenden nehmen die interessierten Personen an einer Qualifizierungsreihe teil. An drei Abenden werden Themen, wie z.B. Aufbau des Jugendamtes, rechtliche Rahmenbedingungen, Fallbeispiele, Rechte und Pflichten der BPF, Umgang mit Krisensituation und Belastungen, Kinderrechte, u.v.m. vermittelt. Zum Bestandteil der Eignungsprüfung einer Bereitschaftspflegefamilie gehört auch die Genogrammarbeit. Gemeinsam mit den interessierten Personen wird die eigene Familiengeschichte grafisch dargelegt. Dadurch wird erreicht, dass familiäre Beziehungen und bestimmte Verhaltensweisen, Entscheidungen, Krisen, Tabus, Schicksale oder Krankheiten besser verstanden und eingeordnet werden können. Gegen Ende des Auswahlverfahren findet noch ein persönliches Gespräch zum Belegungsprofil statt und die weiteren Familienmitglieder (wenn zuvor noch nicht geschehen) werden kennengelernt. Die interessierten Personen müssen dann noch die geforderten Unterlagen, wie erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, ärztliches Attest, Erklärung zur Unfallsversicherung und Erklärung zur Alterssicherung einreichen.

b) Aufgaben und Herausforderungen:

- Bereitschaftspflegefamilien nehmen innerhalb kürzester Zeit Kinder und Jugendliche bei sich auf und bieten den Kindern und Jugendlichen einen sicheren, geschützten und geborgenen Ort. Sie integrieren diese in ihren Familienalltag.
- Die Aufnahme erfolgt in der Regel in besonders belastenden Situationen, nicht immer sind die gesamte Vorgeschichte und die Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen bekannt. Häufig handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die bereits durch außerordentliche Erfahrungen belastet sind, viele Spannungen und Krisen erlebt haben und dadurch ungewohnte und für andere unverständliche Verhaltensweisen zeigen können.
- Für die Dauer der Bereitschaftspflege gestalten die Bereitschaftspflegefamilien den Alltag des Kindes oder Jugendlichen mit allen dazu gehörenden Belangen wie beispielsweise Kindergarten- oder Schulbesuch, Arztterminen oder Therapieterminen.
- Bereitschaftspflegefamilien gewährleisten den Kontakt der Kinder und Jugendlichen zu relevanten Personen im Herkunftssystem oder zu ihrem sozialen Netzwerk. Diese Kontakte finden teilweise telefonisch aber größtenteils persönlich statt. Bereitschaftspflegefamilien übernehmen meist die Fahrdienste, in manchen Fällen begleiten sie die Umgänge auch. In Fällen, in denen eine anonyme Unterbringung notwendig ist, muss die Übergabe der Kinder und Jugendlichen vor und nach den Umgängen sorgfältig geplant werden, sodass die Anonymität und somit der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen und der Bereitschaftspflegefamilie gewahrt werden kann.

c) Anzahl der tätigen Bereitschaftspflegefamilien:

Aktuell sind fünf Bereitschaftspflegefamilien im Landkreis Tübingen tätig, angestrebt sind 12 Bereitschaftspflegefamilien.

V. Ausblick

Im Jahr 2023 haben sich im Fachdienst Bereitschaftspflege einige personelle Veränderungen ergeben.

Aktuell werden von den Mitarbeitenden des Fachdienst Bereitschaftspflege verschiedene Themenbereiche intensiv überarbeitet und angepasst.

- a) Überarbeitung und Ausarbeitung fachlicher Standards und konzeptioneller Bausteine
- b) Intensive Akquise und Überarbeitung der Qualifizierung
- c) Optimierung von Schnittstellenthemen mit den weiteren Fachdiensten der Abteilung Jugend
- d) Aufbau von Kooperationsstrukturen mit weiteren Fachdiensten Bereitschaftspflege